

INHALT

- Steuerprüfung und Betrugsbekämpfung
- Aufzeichnungspflicht der Bar-Einnahmen und -Ausgaben ab 1.1.2007
- Gebäudeinvestitionen – Ende der Opfertheorie
- Sommerakademie für KMUs

THEMA

Steuerprüfung und Betrugsbekämpfung

2006 wird mit geschätzten 2,2 Milliarden Euro Mehrergebnis aus Steuerprüfungen das erfolgreichste Betriebsprüfungsjahr aller Zeiten sein. 2003 betrug die Mehreinnahmen der Finanz im Vergleich eher bescheidene 1,35 Milliarden Euro. Die Gründe dafür liegen nicht nur im Einsatz von Spezialprüfungssoftware und der Erhöhung der Anzahl der Prüfungen, sondern auch in der nicht unumstrittenen Praxis der teilweise aggressiven betraglichen Zielvorgaben für die Prüfer. Zusätzlich kommt hinzu, dass das neue Betrugsbekämpfungsgesetz für 2007 den Prüfern neue Möglichkeiten zur Steigerung der Prüfungsproduktivität einräumen wird.

Steuerprüfungsergebnis 2006 auf Rekordniveau

Noch nie waren die Finanzamts-Kontrollen so erfolgreich wie 2006. Das zu Ende gehende Jahr wird voraussichtlich mit über zwei Milliarden Euro Mehrergebnis aus Steuerprüfungen ein absolutes Rekordjahr. Das wäre ein beachtliches Plus von 28 Prozent gegenüber 2005. Neben aggressiven finanziellen Zielvorgaben macht ein Arsenal an neuen EDV-unterstützten Prüfungsmethoden den Steuerzahlern das Leben zusehends schwerer bzw. das Entdeckungsrisiko von Unregelmäßigkeiten deutlich höher. Die Prüfer verwenden unter anderem Spezialsoftware zum Auswerten verräterischer Endziffern in der Buchhaltung, und können so mehr Steuersünden als bisher aufstöbern. Dem mathematisch-statistischen Ansatz liegt die Theorie zugrunde, dass

sich die Häufigkeit von erfundenen Zahlen signifikant von zufällig im Wirtschaftsleben entstandenen Werten unterscheidet. Solche unnatürlichen Häufigkeiten können nach Ansicht der Finanzverwaltung mit der Prüfsoftware entdeckt werden. Schwarzumsätze sind dadurch rechtskräftig feststellbar, so der Standpunkt der Behörden. Kern der besagten Theorie ist das „Benford'sche Gesetz“. Dessen Festlegung von Wahrscheinlichkeiten für die Häufigkeit einer bestimmten Zahl ist freilich höchst umstritten. Das Prinzip kann überhaupt nur dann funktionieren, wenn eine Vielzahl an Einzeldaten vorliegt. Daher braucht die Finanz für den Einsatz der Benford-inspirierten Spezialsoftware eine Dokumentation aller Geschäftsfälle in elektronischer Form. Das ist auch einer der Gründe, warum im Rahmen des „Betrugsbekämpfungsgesetzes“ (siehe weiter unten) die Aufzeichnungspflichten in Richtung lückenlose Dokumentation aller Geschäftsfälle verschärft werden.

Ein weiterer Grund für die Erfolge der Steuerprüfung ist das Internet. Seit dieses Medium die Zeiten für Übermittlungswege von Akten und Bescheiden dramatisch verkürzt hat, geht alles wesentlich schneller und es bleibt mehr Zeit für inhaltliche Prüfungen. Drei Viertel aller Firmen und ein Fünftel der Arbeitnehmer reichen ihre Steuererklärungen inzwischen elektronisch ein, die erste Auswertung erfolgt ebenfalls schon per Computer. Zieht man dabei noch die neuen (statistischen) Prüfungsmethoden in Betracht, die nun erlauben, schwarze Schafe auf elektronischem Wege statistisch zu identifizieren, so wird klar, dass die Mehrergebnisse kein Zufall sind.

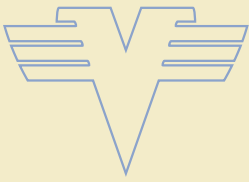
Die Konsequenz dieser zunehmenden Automatisierung der Abläufe führt zwangsläufig zu weniger persönlichem Kontakt, und der Steuerpflichtige hat weniger Gelegenheit, mit dem Referenten den Sachverhalt durchzugehen. Auch in den Finanzämtern selbst gibt es heute keine Referenten mehr, nur mehr Teams. Und alles läuft wesentlich anonymisierter ab. Die junge Generation der Betriebsprüfer ist sehr gut ausgebildet und ehrgeizig. Daher wird wesentlich mehr ins Detail gegangen, die Prüfer wollen zeigen, was sie können.

Vor allem auf Seiten des beratenden Berufsstandes gibt es jedoch auch kritische Stimmen gegen die zunehmende EDV-Zentriertheit der Prüfung. Es wird beklagt, dass über „statistische Daumenschrauben“ immer neue und höher festgelegte Mehrergebnisse vorgegeben würden, die auf Grund der geltenden Gesetze und des realen Verhaltens der Steuerpflichtigen mit logischen Argumenten nicht erzielbar wären. Je stärker die Zielvorgaben nach oben geschraubt werden, desto sinnvoller könnte es für den Steuerpflichtigen werden, einen größeren Anteil der sowieso zu entrichtenden Steuerlast nicht über die reguläre Steuerbemessung (Veranlagungsweg) abzuführen, sondern erst im Nachhinein auf Grund von Betriebsprüfungsfeststellungen.

Dieses Versteckspiel der besonderen Art birgt natürlich das Risiko eines finanzstrafrechtlichen Nachspiels in sich. Weiters wird auch befürchtet, dass in Zukunft Schlussbesprechungen von Betriebsprüfungen nur mehr im Beisein von Statistik-Experten auf beiden Seiten abgehalten werden können. Somit führen die angewandten Verfahren für viele Steuerpflichtige in der Regel zu zusätzlichen Kostenbelastungen.

Wann muss man mit einer Prüfung rechnen?

Unternehmen mit mehr als 4 Millionen Euro Jahresumsatz fallen für die Finanz in die Kategorie Großbetriebe – sie haben mit einer lückenlosen Prüfung zu rechnen. Mittlere bis kleinere Unternehmen wurden bisher im Schnitt nur alle zehn Jahre geprüft. Das Finanzministerium hat im Zuge der Klein- und Mittelbetriebsprüfungen der letzten Jahre auch besonders viele Nachforderungen bei Kleinfirmen erzielt. Daher ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren verstärkt auf diese Gruppe der Steuerpflichtigen geachtet werden wird. Daher sollte man sich als Freiberufler gerade in den nächsten Jahren nicht darauf verlassen, dass eine Betriebsprüfung eher unwahrscheinlich ist. Die Parameter für eine Prüfung sind zum Beispiel Pünktlichkeit der Zahlungen, Rechtzeitigkeit der Einbringung der



STEUER & GEWINN

STEUER- UND WIRTSCHAFTSINFORMATION FÜR UNTERNEHMER

Erklärungen oder Branchenzugehörigkeit. Die Letztentscheidung, wer geprüft wird, liegt aber wieder in den Händen des Beamten.

Auch bei Firmengründung ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Finanzbeamter an die Tür klopft. Dabei handelt es sich natürlich um keine Betriebsprüfung, da es ja auch noch gar nichts zu prüfen gibt, sondern um einen so genannten Antrittsbesuch. Im Prinzip führt die Finanz bei jeder zweiten Firmengründung eine Nachschau durch. Diese Antrittsbesuche dienen der Informationsgewinnung und Risikoabschätzung – vor allem in Richtung auf einen potentiellen Vorsteuerbetrug – im Vorhinein.

Was ist hinsichtlich Prüfungsvorbereitung zu beachten?

Der Prüfer vom Finanzamt kommt nicht unangemeldet. D.h. der Prüfer meldet sich im Normalfall rechtzeitig beim Steuerberater an und gibt auch gleich den Prüfungsumfang bekannt. In der Regel sind es die letzten drei veranlagten Geschäftsjahre. Bei kleinen und mittleren Betrieben kann die Prüfung aus Platzgründen auch beim steuerlichen Vertreter stattfinden.

Es wird sich immer als gut erweisen, wenn man vor Beginn der Prüfung – am besten gemeinsam mit dem Steuerberater – die zu prüfenden Jahre durchgeht. Die Datenlage sollte geprüft, wie auch die Dokumentation zu möglichen bekannten Problemfeldern möglichst gut vorbereitet werden. Theoretisch können Sie sich auch weigern, dem Prüfer alle gewünschten Details zu Ihren Geschäftsaufzeichnungen vorzulegen. Die unangenehme Konsequenz wäre jedoch dann, dass die zu erbringende Steuerleistung seitens des Prüfers geschätzt wird und zusätzlich ein Sicherheitszuschlag im Umfang von 5 % bis 20 % in Ansatz gebracht werden wird.

Sollten Sie bereits einmal geprüft worden sein, dann empfiehlt es sich, dass Sie die Prüfungsfeststellungen der vergangenen Betriebsprüfung besonders beachten. Diese sind nämlich eine der

wesentlichen Vorbereitungen des Prüfers auf die neue Prüfung. Weiters wird sich der Prüfer mit Ihren Steuerklärungen und den Jahresabschlüssen der letzten drei Jahre intensiv befassen, d.h. er hat die für Ihre Branche typischen Kennziffern mit Ihrem Zahlenwerk abgestimmt. Daher sollten Sie sich im Vorfeld Gedanken darüber machen, ob es Besonderheiten Ihres Unternehmens gibt, die eine Vergleichbarkeit mit dem Branchendurchschnitt nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Darüber hinaus wird meist all das geprüft, was auf den ersten Blick auffällt. Etwa formale Mängel von Rechnungen oder bei Rechnungen über Geschäftsessen der Vermerk, mit wem und aus welchem Grund dieses Essen erfolgte. Branchen mit Kassen bargeld-Transaktionen werden auf die Vollständigkeit ihrer Kassenaufzeichnungen hin geprüft. Weiters ist bei Freiberuflern die Trennung von Privat- und Unternehmensbereich immer ein wesentliches Thema.

Betrugsbekämpfungsgesetz tritt ab 1.1.2007 in Kraft

Mit einem im Mai 2006 im Parlament beschlossenen Gesetzespaket, das den Namen „Betrugsbekämpfungsgesetz 2006“ trägt, wird ab 2007 der Kampf gegen den Steuerbetrug effizienter und schlagkräftiger organisiert werden. Das Gesetz verfolgt das Ziel, durch mehrere Maßnahmen die steuer- und zollrechtliche Betrugsbekämpfung zu unterstützen und sie effizienter und steuerbarer zu machen. Damit soll mehr Steuergerechtigkeit erreicht und letztendlich die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt werden.

Die Finanz hat folgerichtig erkannt, dass man, um die österreichische Abgabenquote niedrig zu halten, nicht nur niedrige Steuersätze benötigt, sondern auch Instrumente im Vollzug, die die Einhaltung von Gesetzen von Beginn an fördern, die Aufdeckung von Betrugsfällen erleichtern und entsprechend sanktionieren.

Schwerpunkt der Aktivitäten im Kampf gegen organisierten Steuerbetrug wird vor allem der Bereich der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern sein. Im Mittelpunkt dieser Aktivitäten gegen illegale Beschäftigungsverhältnisse steht die bisher der Zollverwaltung unterstellte Spezialeinheit „Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung“ (KIAB). Die KIAB ist vor allem durch ihre zahlreichen überfallsartigen Kontrollen im Baubereich und in der Gastronomie bekannt. Diese Spezialeinheit wird infolge des neuen Betrugsbekämpfungsgesetzes ab 1.1.2007 organisatorisch bei den Finanzämtern angesiedelt.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz wird mit Wirkung ab 1.1.2007 einige Regelungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten präzisieren und zum Teil verschärfen. Ziel der Änderungen ist es, den effizienten Einsatz von Prüfsoftware weiter auszubauen und somit eine effizientere und effektivere Abgabeneinhebung zu gewährleisten.

Die Bücher und Aufzeichnungen sind künftig so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung bereits bestehender Aufzeichnungspflichten. Für die meisten buchführenden Unternehmen sind ohnedies nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Verpflichtungen lückenlose geschäftsfallbezogene Aufzeichnungen, die eine progressive und retrograde Überprüfung ermöglichen, vorgeschrieben.

Weiters sollen zukünftig ab 1.1.2007 Bar-einnahmen und Barausgaben einzeln und täglich festgehalten werden, wobei das BMF durch eine Verordnung Erleichterungen vorsehen kann. Der Bundesminister für Finanzen wird insbesondere bei Unzumutbarkeit vereinfachende Aufzeichnungspflichten festlegen. Die Erleichterungen bei der Losungsermittlung sollen vor allem bei jenen Unternehmen greifen, deren Umsätze bestimmte Grenzen pro Jahr nicht übersteigen sowie bei Unternehmen, bei denen ein tägliches Festhalten von einzelnen Bareingängen und Barausgängen wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.



Zukünftig sollen verpflichtend Summenbildungen bei EDV-Buchhaltungen nachvollziehbar sein. Die Finanz kann daher jederzeit verlangen, dass im Zusammenhang mit Buchungen verdichteter Zahlen, umgehend ein Nachweis der in den verdichteten Zahlen enthaltenen Einzelbeträge vorgelegt wird. Die Fortschreibung der Summen und detaillierte Erfassung der Geschäftsvorfälle muss uneingeschränkt nachweisbar sein. Weiters wird klargestellt, dass zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen nicht nur die Erfassung, sondern auch die Wiedergabe sämtlicher erfasster Geschäftsvorfälle notwendig ist. Im Falle, dass ein Unternehmer derartige Wiedergaben von Geschäftsfällen nicht in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen herstellen kann, bestehen zukünftig gravierende Verstöße gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten.

Ab 1.1.2007 muss seitens des Abgabepflichtigen auch sichergestellt werden, dass bücherliche Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, wodurch in der Folge der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Die Finanz will sichergestellt haben, dass auch bei Verwendung von Datenträgern Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht nachträglich veränderbar sind. Durch diese Bestimmung soll eine inhaltliche Gleichstellung der Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern mit denen in Schriftform hinsichtlich der Vorgangsweise bei nachträglichen Änderungen von Eintragungen und Aufzeichnungen erreicht werden. Alle Informationen, die im Verarbeitungsprozess erfasst werden, sollen nicht unterdrückt werden können oder in einer Weise veränderbar sein, dass der ursprüngliche Inhalt und die erfolgte Änderung nicht mehr ersichtlich ist.

Bei Verletzungen der oben dargestellten neuen Ordnungsmäßigkeitsvorschriften kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall schätzen.

Als weitere Maßnahme ist die Aufnahme der elektronischen Erklärung bei einheitlich und gesondert festzustellenden Einkünften in die FinanzOnline Verordnung vorgesehen. Die Abgabe der Steuererklärung im Falle der einheitlichen und

gesonderten Feststellung von Einkünften soll künftig elektronisch erfolgen. Dies bedeutet einerseits eine Verwaltungsvereinfachung und andererseits auch die Chance auf einen effizienten Einsatz von Risikoanalyse und Prüfungssoftware.

AKTUELL

Aufzeichnungspflicht der Bar-Einnahmen und -Ausgaben ab 1.1.2007

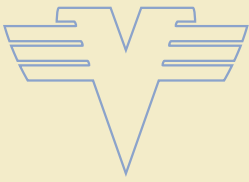
In der Bundesabgabenordnung ist festgelegt, dass buchführungspflichtige Unternehmer und solche, die freiwillig Bücher führen, alle Bar-Eingänge und Bar-Ausgänge täglich festzuhalten haben. Dies gilt ebenso für Einnahmen-/Ausgabenrechner. Mittels Verordnung hat die Finanzverwaltung festgelegt, dass in bestimmten Fällen eine vereinfachte Losungsermittlung durchgeführt werden kann:

- 1. Die Umsätze für den einzelnen Betrieb oder einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben in den beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren den Betrag von € 150.000,- nicht überschritten.*
- 2. Für die Dauer der Inanspruchnahme der vereinfachten Losungsermittlung werden über die Bar-Eingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt, die eine Losungsermittlung ermöglichen. Die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung erlischt, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Umsatzgrenze von € 150.000,- überstiegen wird, mit Ablauf des darauf folgenden Wirtschaftsjahres. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wirtschaftsjahren, ist unbeachtlich.*

Das Finanzamt ist aber auch berechtigt, abhängig von den vom Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geführten Büchern und Aufzeichnungen, in begründeten Fällen für maximal 3 Wirtschaftsjahre, die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung zu entziehen.

Unabhängig von der Umsatzgrenze von € 150.000,- besteht die Möglichkeit, die vereinfachte Losungsermittlung anzuwenden, wenn die Umsätze, die bei Geschäften von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausgeführt werden und nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten stehen. Das heißt, fährt z.B. ein Mitarbeiter eines Eissalons mit einem fahrbaren Eiswagen im Strandbad oder öffentlichen Plätzen herum, so können die Umsätze bzw. die Tageslosung des Eisverkäufers immer mittels Kassensturz festgestellt werden. Der Begriff in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ist weit gefasst, sodass diese Räumlichkeiten nicht nur mit Grund und Boden in fester Verbindung stehen müssen, wie z.B. Geschäftslokale, Werkstätten, Lagerhallen, Markthallen, auch fahrbare Räumlichkeiten, wie z.B. Taxis, Verkaufsbusse, Schiffe und Flugzeuge sind als fest umschlossene Räumlichkeiten zu verstehen. Auch wenn der Verkauf nicht in diesen Räumlichkeiten vorgenommen wird, sondern auf nahe gelegenen Plätzen, wie z.B. Vorplatz einer Tankstelle, Lagerplatz eines Holzhändlers, gelten diese Umsätze als in fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt. Handelt es sich bei diesen Räumen um bloße Abstellräume oder Gerätekammern, so gelten diese nicht als fest umschlossene Räumlichkeiten im Sinne der Verordnung.

Erfolgt der Verkauf nicht in einem festen Kiosk oder verschließbaren Verkaufstand, so fallen beispielsweise die Barumsätze folgender Gewerbetreibender unter die Erleichterungsbestimmungen: Christbaumverkäufer, Blumenverkäufer, Maronibrater, Eisverkäufer mit fahrbarem Eisbehälter, Obst- und Gemüseverkauf im Freien, von Marktständen oder Pritschenwagen. Bei all diesen Umsätzen kann die Losungsermittlung durch Kassasturz vorgenommen werden.



STEUER & GEWINN

STEUER- UND WIRTSCHAFTSINFORMATION FÜR UNTERNEHMER

Ende der Opfertheorie – Gebäudeinvestitionen

Wenn man bisher ein altes Gebäude abriß und ein neues Gebäude errichtete, so war der steuerliche Anschaffungswert der Preis für den Neubau plus Restbuchwert des alten Gebäudes plus Abbruchkosten. Die Finanzverwaltung bezeichnet dies als „Opfertheorie“. Es waren daher die sich so ergebenden hohen Anschaffungskosten Basis für die Gebäudeabschreibung.

Auf Grund eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses ist diese sogenannte Opfertheorie nicht mehr in allen Fällen anzuwenden. Wird z.B. ein noch nutzbares Gebäude, das zudem nicht in Abbruchabsicht erworben wurde und schon längere Zeit zum Betriebsvermögen gehörte, abgerissen und ein neues Gebäude errichtet, so sind die Abbruchkosten ebenso wie der Restbuchwert des alten Gebäudes sofort zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Gleiches gilt, wenn auf einem Grundstück, das schon längere Zeit dem Betriebsvermögen zuzurechnen war, ein auffälliges Gebäude abgebrochen wird, um ein unbebautes Grundstück herzustellen, und dadurch einen Lagerplatz zu schaffen oder damit das Grundstück besser veräußert werden kann.

Damit gilt die Opfertheorie zumindest bei Gebäuden, die schon längere Zeit zum Betriebsvermögen gehören, nicht mehr.

In allen anderen Fällen gilt die Opfertheorie weiterhin unverändert. Wird z.B. ein abbruchreifes Gebäude angekauft, so gehören die Abbruchkosten zu den Anschaffungskosten des Grundes. Beim Ankauf eines noch nutzbaren Gebäudes zählen die Abbruchkosten und der Restbuchwert des bestehenden Gebäudes zu den Anschaffungskosten des neuen Gebäudes.

Sommerakademie für KMUs

Nach dem Erfolg von „Fit for Business“ baut die Volksbank Gruppe ihre Bildungsoffensive für den Mittelstand aus. Eine fünftägige „Sommerakademie“ wird im Mai 2007 Managerinnen und Managern von kleinen und mittleren Unternehmen Gelegenheit bieten, sich in Intensiv-Workshops mit neuen Managementmethoden vertraut zu machen.

Maximal 200 Entscheidungsträger der heimischen Wirtschaft können ihr Wissen um Strategieentwicklung, Mitarbeiterführung, Marketing oder Finanzplanung abseits des Geschäftsalltags vertiefen. Die Intensiv-Seminare werden unter anderen von sieben erfahrenen Wirtschaftstrainern von „cbt-partner“ (www.cbt-partner.com) getragen. Chris Brandstätter, Sprecher der Coaching-Plattform, unterstreicht die „Individualisierung der Vorträge. Jeder Teilnehmer setzt sich die Schwerpunkte selbst“. Die Unternehmer wählen bereits im Vorfeld die drei Themen, die sie an den Seminartagen belegen wollen. Ein Intensiv-Workshop dauert jeweils einen ganzen Arbeitstag von 9 - 16 Uhr. Daneben gibt es täglich vor und nach dem Beginn der Workshops die Gelegenheit, persönliche Gesprächstermine mit den Trainern zu vereinbaren. So können auch Einblicke in jene Bereiche gewonnen werden, die nicht als Schwerpunktthemen gewählt wurden. Als spezieller Höhepunkt der

Sommerakademie werden Vorträge von bekannten heimischen Wirtschaftsbossen vorbereitet, die das Zusammenspiel zwischen Industrie und KMUs analysieren. Entsprechende Abstimmungsgespräche sind derzeit im Laufen.

Kommunikation wird in den fünf Tagen eine große Rolle spielen. Neben dem modernen Kongresszentrum sind ein Restaurant und eine eigene Lounge exklusiv für „Fit for Business“-Teilnehmer reserviert. Dabei wird es reichlich Gelegenheiten geben, in denen sich Unternehmer gleicher oder verwandter Branchen zusammenfinden. Marketing Manager der Volksbank Gruppe Kurt Kaiser: „Die Unternehmer sollen mit dem Bewusstsein nach Hause fahren, dass sie mit dem gewonnenen Wissen ihren Firmenalltag besser und effizienter gestalten können“.

„Fit for Business“-Sommerakademie

Termin: 22.-26. Mai 2007

Anreise: Wien-Antalya-Wien mit AUA

Ort: 5* JOY Pegasos Resort, Antalya

Unterbringung: Einzelzimmer

Seminarunterlagen inkludiert

Verpflegung: all inclusive

Preis für Volksbank-Kunden:

€ 950,-

Preis für Nicht-Volksbank-Kunden:

€ 1.950,-

Informationen und Anmeldung:

www.fitforbusiness.volksbank.at oder bei der Hotline 050-4004-7979

IMPRESSUM: Herausgeber: ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AG, 1090 Wien, Peregringasse 3, Redaktionelle Betreuung: Mag. Franz Groß, Mag. Andreas Riegler, 1010 Wien, Hersteller: Back Office Service für Banken Gesellschaft m.b.H., Kolingasse 13, 1090 Wien. Verlags- und Herstellungsort: Wien. Alle Angaben wurden sorgfältigst recherchiert, sind aber ohne Gewähr. Redaktionsschluss: 15.12.2006